

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 28/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
25. März 1974

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. W i t t e und H e n n i g und die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und B ö s s o w für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

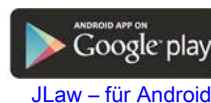
Der im Jahre 1909 geborene Kläger schied am 2. Mai 1966 nach über einjähriger Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bei den B L aus; seit November 1966 erhielt er Leistungen aus der Sozialhilfe. Ein im Juni 1965 gestellter Antrag auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit war erfolglos. Der Kläger war vom 28. November bis zum 23. Dezember 1968 und vom 17. März bis zum 5. April 1969 wegen einer Augenkrankheit (Grüner Star) in stationärer Behandlung in der Universitäts-Augenklinik Gießen.

Am 9. Januar 1969 beantragte der Kläger unter Hinweis auf diese Behandlung die Gewährung von Alhi. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 17. April 1969 abgelehnt, weil der Kläger während des letzten Jahres weder Arbeitslosengeld bezogen noch mindestens 10 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden habe, auch kein Ersatztatbestand nach der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (5. DVO/AVAVG) vom 22. Mai 1958 (BGBl I, 377) vorliege. Sein hiergegen erhobener Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 8. August 1969 mit der gleichen Begründung zurückgewiesen. Ergänzend wird darin ausgeführt, der Kläger habe sich nicht nach einer "Heilbehandlung" i.S. von § 5 Abs. 1 der 5. DVO/AVAVG arbeitslos gemeldet; es habe lediglich eine Klinikbehandlung herkömmlicher Art vorgelegen; die keine Rehabilitationsmaßnahme darstelle. Das Sozialgericht (SG) Gießen hat die auf Aufhebung der Bescheide und Gewährung von Alhi gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Landessozialgericht (LSG) am 26. Januar 1972 dieses Urteil vom 29. Mai 1970 sowie den Bescheid vom 17. April 1969 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 1969 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger auf den Antrag vom 9. Januar 1969 Alhi in gesetzlicher Höhe zu zahlen; es hat die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es folgendes ausgeführt: Zwar seien die Voraussetzungen für die Gewährung von Alhi nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG nicht gegeben, jedoch sei der Anspruch nach § 5 Abs. 1 der 5. DVO/AVAVG begründet. Der Kläger habe sich innerhalb von 26 Wochen nach einer "Heilbehandlung" arbeitslos gemeldet, die zu dem Zweck der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von einem Träger öffentlich-rechtlicher Leistungen durchgeführt oder gefördert worden sei. Eine Heilbehandlung in diesem Sinne liege dann vor, wenn sie zwecks Beseitigung einer ernsthaften Gesundheitsstörung durchgeführt werde, die ohne die Behandlung voraussichtlich zu dauernder Erwerbsunfähigkeit geführt hätte. Bei dem Grünen Star, wegen dessen der Kläger in der Zeit vom 28. November bis zum 23. Dezember 1968 und vom 17. März bis zum 5. April 1969 klinisch stationär behandelt worden sei, handele es sich nach dem eingeholten augenärztlichen Bericht der Fachärzte Dr. J und Dr. K von der Universitäts-Augenklinik Gießen um ein chronisch fortschreitendes Leiden. Die stationäre Behandlung des Klägers habe der Abwendung einer drohenden Sehverschlechterung und damit - in Übereinstimmung mit der Beurteilung der Fachärzte - der Abwendung einer dauernden Erwerbsunfähigkeit gedient. Hierfür spreche auch das im Rentenverfahren erstattete Gutachten von Prof. Dr. Sch, wonach der Grüne Star habe kompensiert werden können, so daß beide Augen normal funktions-tüchtig gewesen seien; dementsprechend sei auch im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Rentenrechtsstreit Berufsunfähigkeit verneint worden. Der Einordnung als Heilbehandlung i.S. von § 5 der 5. DVO/AVAVG stehe auch nicht entgegen, daß die Behandlung des Klägers von einer gesetzlichen Krankenkasse und nicht von einem eigentlichen Rehabilitationsträger durchgeführt worden sei. Eine solche rein institutionelle Anknüpfung erscheine bedenklich, weil damit durch eine voraufgehende - möglicherweise unrichtige - Entscheidung anderer Versicherungsträger ein Präjudiz für die Alhi geschaffen werde. Auch könne sie zu nicht sachgerechten Ergebnissen in Fällen führen, in denen nur die Krankenkasse für den Rehabilitanden persönlich zuständig sei. Schließlich bleiben nach § 1239 Reichsversicherungsordnung (RVO) die Krankenkasse für eine Heilbehandlung zuständig, die nicht über die Krankenhilfe hinausgeht. Mit der Revision rügt die Beklagte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 der 5. DVO/AVAVG. Eine Heilbehandlung i.S. dieser Vorschrift setze eine ernsthafte Gesundheitsstörung voraus, die eine intensive, aktive ärztliche Behandlung erfordere. Dagegen diene die Behandlung des Klägers wegen Grünen Star's im Anfangsstadium der konservativ medikamentösen Einstellung des erhöhten Augeninnendrucks. Vor allem gehörten aber die gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich nicht zu den öffentlich-rechtlichen Trägern einer Heilbehandlung i.S. der genannten Vorschrift. Insoweit liege auch kein Ausnahmefall i.S. der Entscheidung des Senats vom 31. Oktober 1972 (SozR Nr. 1 zu § 5 der 5. DVO/AVAVG) vor, da die Verfügbarkeit (§ 76 AVAVG) des Klägers durch das Augenleiden nicht beeinträchtigt gewesen sei, wie sich aus der arbeitsamtsärztlichen Beurteilung und dem vom LSG angezogenen Rentenurteil ergebe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Gießen vom 29. Mai 1970 zurück-
zuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 Sozial-
gerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist zulässig und insofern begründet, als das
angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an
das LSG zurückzuverweisen ist.

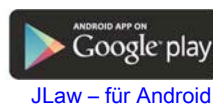
Maßgebend für die Beurteilung des hier streitigen An-
spruchs war zur Zeit der Antragstellung § 145 AVAVG i.d.F.
des 2. Änderungsgesetzes vom 7. Dezember 1959 (BGBl I 705)
i.V.m. § 5 der 5. DVO/AVAVG i.d.F. der Verordnung vom
10. Dezember 1963 (BGBl I 872). Die seit dem Inkrafttreten
des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969
zum 1. Juli 1969 maßgebenden Vorschriften des § 134 AFG
enthalten demgegenüber für die hier zu behandelnden
Rechtsfragen keine wesentliche Änderung.

Von den Ersatztatbeständen nach den §§ 3 bis 6 der auf-
grund der Ermächtigung des § 145 Abs. 3 AVAVG ergangenen

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

und nach § 242 Abs. 37. AFG vorläufig weitergeltenden 5. DVO/AVAVG kommt im vorliegenden Fall für den Kläger nur der des § 5 Abs. 1 in Betracht. Hiernach ist der Anspruch auf Alhi - bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - begründet, wenn der Arbeitslose sich innerhalb von 26 Wochen "nach der Heilbehandlung oder einer arbeits- oder berufsfördernden Maßnahme" arbeitslos gemeldet hat, die "zu dem Zwecke der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder der Eingliederung in das Arbeitsleben von einem Träger öffentlich-rechtlicher Leistungen durchgeführt oder gefördert worden sind". Nach der entsprechenden früheren Regelung (§ 3 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe vom 31. Juli 1956 - 1. DVO/AVAVG, BGBl I 727 -) mußte es sich um eine Heilbehandlung oder Berufsförderung handeln, die "als Maßnahme für die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der beruflichen Erwerbsfähigkeit" im Rahmen ganz bestimmter Leistungen der sozialen Fürsorge "zum Zwecke der Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit" gewährt worden war.

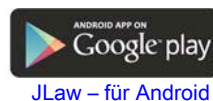
Zutreffend hat das LSG erkannt, daß die Voraussetzungen des Ersatztatbestandes nach § 5 Abs. 1 der 5. DVO/AVAVG auch dann erfüllt sein können, wenn die "Heilbehandlung" nicht als besondere Rehabilitationsmaßnahme von einem speziell dafür zuständigen Sozialleistungsträger, sondern im Rahmen der Krankenhilfe von einer öffentlich-rechtlichen Krankenkasse durchgeführt oder gefördert worden ist. Das hat der Senat inzwischen in seinem Urteil vom 31. Oktober 1972 (SozR Nr. 1 zu § 5 der 5. DVO/AVAVG), auf dessen Begründung hierzu verwiesen wird, entschieden. Die Beklagte verkennt den Sinn dieser Entscheidung, wenn sie den dort ausgesprochenen Grundsatz nur auf den zu Grunde liegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

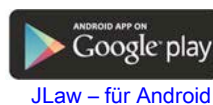
Sonderfall der Behebung einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit bezogen wissen will; er gilt vielmehr für jede Heilbehandlung, die nach Inhalt und Zweck eine solche i.S. des § 5 Abs. 1 der 5. DVO/AVAVG darstellt. Es kann keinen wesentlichen Unterschied in der Situation des Arbeitslosen begründen, ob seine Erwerbsfähigkeit durch eine als spezielle Rehabilitationsmaßnahme oder eine im Wege der Krankenhilfe durchgeführte "Heilbehandlung" erhalten, gebessert oder wiederhergestellt worden ist; es muß daher genügen, daß sie objektiv den genannten Zwecken wesentlich gedient hat. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, ob zugleich die Voraussetzungen für die Durchführung einer Rehabilitation durch einen anderen Rehabilitationsträger vorgelegen haben.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG hat die Behandlung des Klägers in der Universitäts-Augenklinik der Abwendung einer drohenden Sehverschlechterung und damit der Abwendung einer dauernden Erwerbsunfähigkeit gedient. Insoweit genügt sie sogar den strengeren Anforderungen der Regelung nach der o.a. 1. DVO/AVAVG; jedenfalls diene sie hiernach aber der "Erhaltung der Erwerbsfähigkeit". Da die "Erhaltung" an erster Stelle und gleichwertig neben der Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als Behandlungszweck aufgeführt wird, ist es nicht erforderlich, daß die Erwerbsfähigkeit durch das behandelte Leiden bereits beeinträchtigt war. Es genügt, daß - wie im vorliegenden Falle - eine ernsthafte Gesundheitsstörung vorliegt, die aller Voraussicht nach zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führen würde, wenn nicht eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung erfolgt (Urteil des Senats v. 22.11.1960 - BSG 13, 160, 162).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Es kann daher auch nicht darauf ankommen, ob der Kläger vor der Heilbehandlung wegen der Beeinträchtigung durch das Augenleiden nicht in der Lage gewesen ist, innerhalb des letzten Jahres mindestens 10 Wochen einer entlohten Beschäftigung nachzugehen und damit die Voraussetzung nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) AVAVG zu erfüllen. Der Ersatztatbestand nach § 5 der 5. DVO/AVAVG erfordert insoweit keinen Kausalzusammenhang zwischen dem Leiden oder der Heilbehandlung und der Nichterfüllung der sog. "kleinen Anwartschaft". Daß ein solches Erfordernis nicht etwa beabsichtigt sein sollte, ergibt sich auch aus der Entwicklung eines anderen Ersatztatbestandes nach § 4 der 5. DVO/AVAVG (Unterhaltsgewährung durch den früheren Ehemann), bei dem in der voraufgehenden Regelung nach § 3 Nr. 1 der 1. DVO/AVAVG ausdrücklich verlangt wurde, daß eine entlohten Beschäftigung "wegen" der Unterhaltsleistung nicht ausgeübt worden war.

Wie der Senat bereits in dem o.a. Urteil vom 31. Oktober 1972 dargelegt hat, setzt allerdings eine "Heilbehandlung" i.S.v. § 5 DVO/AVAVG eine intensive, aktive ärztliche Behandlung voraus, d.h. eine Gewichtigkeit der Behandlung, die der einer "echten" Rehabilitationsmaßnahme entspricht. Diese Gewichtigkeit ergibt sich im vorliegenden Falle - wovon offenbar auch das LSG stillschweigend ausgegangen ist - schon aus der Notwendigkeit einer stationären Aufnahme in der Universitäts-Augenklinik für eine Dauer von insgesamt mehr als sieben Wochen. Hierbei kommt es nicht darauf an, wegen welcher therapeutischen Maßnahmen im einzelnen diese Notwendigkeit gegeben war. Das Vorbringen der Beklagten, die klinische Behandlung habe der konservativ medikamentösen Einstellung des erhöhten Augeninnendrucks gedient, ist daher nicht von Bedeutung.

Wenn somit das LSG auch zutreffend die Behandlung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Augenleides des Klägers als Heilbehandlung i.S. des § 5 Abs. 1 der 5. DVO/AVAVG angesehen hat, ist die Revision gleichwohl nicht unbegründet. Nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift kann die Arbeitslosmeldung erst nach Abschluß einer Heilbehandlung erfolgen oder doch für die Erfüllung des Ersatztatbestandes wirksam werden. Bestimmend für diesen Zeitpunkt ist dabei, daß die Maßnahmen im wesentlichen abgeschlossen sind, die durch ihre Gewichtigkeit - wie oben ausgeführt - einer Behandlung das Gepräge einer Quasi-Rehabilitation geben, mag auch weiterhin noch eine "einfache" ärztliche Betreuung erforderlich bleiben. Das angefochtene Urteil ist daher hinsichtlich des Leistungsbeginns insofern zumindest unbestimmt, als das LSG einerseits in der Begründung auf die stationäre Behandlung im ganzen, also einschließlich des zweiten Teils der stationären Behandlung im März und April 1969, andererseits im Urteilsausspruch allein auf den - mit der Arbeitslosmeldung verbundenen - Antrag vom 9. Januar 1969 abstellt. Sofern es dabei nicht etwa - wofür keine Gründe ersichtlich sind - davon ausgegangen sein sollte, eine Heilbehandlung als Quasi-Rehabilitation sei bereits mit der ersten stationären Behandlung abgeschlossen gewesen, hätte es einen späteren Beginn der Leistung feststellen müssen.

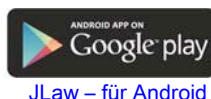
Schließlich enthält das angefochtene Urteil, durch das die Beklagte erstmalig zur Leistung von Alhi verurteilt worden ist, auch keine Feststellungen darüber, daß die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Alhi nach § 145 AVAVG und § 134 AFG vorgelegen haben. Da der Urteilsausspruch auch keine zeitliche Begrenzung enthält, hätte es einer solchen Prüfung zumindest für die Zeit vom 1. November 1969 ab bedurft, da der Kläger ausweislich einer bei den vom LSG in Bezug genommenen Leistungsakten der Beklagten befindlichen Durchschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

des Rentenbescheides der Landesversicherungsanstalt
Hessen vom 28. März 1970 seither das vorgezogene Alters-
ruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO bezieht.

Da der Senat wegen der zu den genannten Punkten noch
fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht abschließend
selbst entscheiden kann, ist das angefochtene Urteil auf-
zuheben und der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung – auch
über die Kosten des Revisionsverfahrens – an das LSG
zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)